



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 19. November 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin betreibt in Hamburg ein Hotel. Sie wendete sich mit ihrem am 27. Oktober 2020 eingegangenen Antrag zunächst gegen das sich zu dem Zeitpunkt aus § 16 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (HmbGVBl. S. 521) (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO a.F.) ergebende Verbot, Personen Beherrbergungen zu touristischen Zwecken bereitzustellen, die sich in den vorangegangenen 14 Tagen in einem in § 16 Abs. 1 Nr. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F. genannten Gebiet aufgehalten haben und ihr bei Ankunft kein ärztliches Zeugnis nach § 16 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F. vorlegen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, sowie das ebendort geregelte Gebot, von Gästen mit touristischem Aufenthaltszweck in ihrem Hotel die schriftliche Bestätigung einzuholen, dass sie sich in den vorangegangenen 14 Tagen nicht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg aufgehalten haben, in dem oder in der nach den Veröffentlichungen des Robert

Koch-Instituts (RKI) die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist. Nachdem sich die Verordnungslage im laufenden Verfahren geändert hat, wendet sich die Antragstellerin nunmehr gegen das sich aus § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) in der Fassung vom 13. November 2020 (HmbGVBl. S. 572) (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO) ergebende bis zum 30. November 2020 gültige Verbot, Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen für touristische Zwecke bereitzustellen sowie das in § 16 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO vorgesehene Gebot, vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes zu erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes zu dokumentieren.

II.

Der zuletzt gestellte Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin einstweilig zu verpflichten, den Betrieb des durch § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verbotenen Gewerbes seitens der Antragstellerin sanktionsfrei zu dulden, ist nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO sachdienlich dahin auszulegen, die Antragsgegnerin einstweilig zu verpflichten, den Betrieb des Hotels der Antragstellerin ohne die durch § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgegebenen Einschränkungen sanktionsfrei zu dulden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.).

III.

Der so verstandene Antrag ist zulässig (dazu 1.), jedoch bei der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung unbegründet (2.)

1. Der Antrag ist zulässig. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin ihren Eilantrag zunächst noch zur vorherigen Verordnungslage anhängig gemacht hat und ihn insofern nach Veränderung der einschlägigen Vorschrift geändert hat. Denn eine solche Antragsänderung ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO in entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 2 VwGO zulässig (vgl. zur entsprechenden Anwendung OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 20 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 91 Rn. 1). Die Antragsgegnerin hat sich mit Schriftsatz vom 16. November 2020 auf die Antragsänderung des Antragstellers sachlich eingelassen und damit sinngemäß in die Antragsänderung eingewilligt (vgl. VG Köln, Beschl. v. 26.8.2019, 19 L 679/19, juris Rn. 4).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch). Wird – wie hier aufgrund der zeitlichen Befristung der angegriffenen Verordnung bis zum 30. November 2020 (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO) – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabdingbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17).

Nach diesem Maßstab fehlt es an einem Anordnungsanspruch. Die erforderliche weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache besteht nicht. Den begehrten Anspruch auf sanktionsfreie Duldung hat die Antragstellerin nicht, da sich die Regelung in § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweist.

a) Rechtsgrundlage für den Erlass der angegriffenen Regelung ist § 32 Satz 1 und 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (vom 20.7.2000 [BGBl. I S. 1045], zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.6.2020 [BGBl. I S. 1385], im Folgenden: IfSG). Dabei kommt es trotz der am Tag der Beschlussfassung inkrafttretenden Änderungen des IfSG (siehe Art. 8 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 [BGBl. I S. 2397]) auf die bisherige Gesetzesfassung an, denn die Antragsgegnerin hat die HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO bisher nicht auf eine neue Ermächtigungsgrundlage umgestellt. Die nachträgliche Änderung der Ermächtigungsgrundlage einer wirksamen Rechtsverordnung begegnet zwar keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Denn Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG fordert das Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nur beim Erlass einer Rechtsverordnung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 28.5.2014, 2 Bf 139/12.Z, juris Rn.9 m.w.N). So

führt der Wegfall einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung grundsätzlich nicht zugleich zum Wegfall einer auf dieser Ermächtigung beruhenden Verordnung (BVerwG, Urt. v. 23.4.1997, 11 C 4/96, juris Rn. 12 m.w.N.). Dann muss aber bis zu einer Umstellung auf eine neue, nach Erlass geschaffene Ermächtigungsgrundlage die beim Erlass maßgebliche Ermächtigungsgrundlage beachtlich bleiben (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 9.4.2020, 1 S 925/20, juris Rn. 18).

Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen; diese Befugnisse können gemäß § 32 Satz 2 IfSG auch auf andere Stellen übertragen werden. Nach der infektionsschutzrechtlichen Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde für den Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Soweit die Antragstellerin die Ansicht vertritt, der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 IfSG sei nicht eröffnet, weil bislang in keinem ihrer Hotels, insbesondere nicht in dem in Hamburg belegenen, Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt worden seien und deshalb ihr gegenüber nur Maßnahmen auf der Grundlage nach § 16 IfSG ergriffen werden dürften, verkennt sie den Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 IfSG. Denn der Anwendungsbereich dieser Norm ist bereits eröffnet, wenn überhaupt Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden. Diesbezüglich schließt sich die Kammer den überzeugenden Ausführungen des VGH Baden-Württemberg an (Beschl. v. 9.4.2020, 1 S 925/20, juris Rn. 17 ff.):

„aa) Nicht begründet dürfte der Vortrag der Antragstellerin sein, die Schließung von Betrieben und Verkaufsstellen könne als präventive Maßnahme nur auf Ermächtigungsgrundlagen aus dem 4. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes gestützt werden. Zwar findet sich in der Kommentarliteratur die von der Antragstellerin herangezogene Beschreibung, § 16 IfSG sei die Präventions-Generalklausel zur Anordnung aller notwendigen Schutzmaßnahmen, § 28 IfSG die Bekämpfungs-Generalklausel (Erdle, IfSG, 7. Aufl. § 28 Anm. 1; Gerhard, IfSG, 3. Aufl., § 16, Anm. A. I.; Bales/Baumann, IfSG, § 28 Rn. 1). Diese Darstellung erfasst die gesetzliche Systematik jedoch nicht vollständig.

Dabei dürfte es allein auf das Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S.

148), ankommen. Denn dieses ist in der hier angegriffenen CoronaVO in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22.03.2020 als Ermächtigungsgrundlage genannt; die hier streitige Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung, dass der Betrieb von Fitnessstudios bis zum 19.04.2020 untersagt wird, ist unverändert geblieben. Nach dem Zweck des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ist daher nur diese Gesetzesfassung des Infektionsschutzgesetzes für die hier angegriffene CoronaVO in der Fassung der 2. Änderungsverordnung maßgebend. Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG bestimmt, dass die Ermächtigungsgrundlage in der Verordnung anzugeben ist. Dieses Zitiergebot soll die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage kenntlich und damit auffindbar machen. Die Exekutive muss durch Angabe ihrer Ermächtigungsgrundlage sich selbst des ihr aufgegebenen Normsetzungsprogramms vergewissern und hat sich auf dieses zu beschränken. Daher muss sich die in Anspruch genommene Rechtssetzungsbefugnis gerade aus den von ihr selbst angeführten Vorschriften ergeben. Außerdem dient das Zitiergebot der Offenlegung des Ermächtigungsrahmens gegenüber dem Adressaten der Verordnung. Das soll ihm die Kontrolle ermöglichen, ob die Verordnung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt (vgl. BVerfG, Ur. v. 06.07.1999 - 2 BvF 3/90 - BVerfGE 101, 1, 42; Kammerbeschl. v. 29.04.2010 - 2 BvR 871/04 - juris Rn. 51). Folglich muss auch eine aufgrund einer nicht ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung, um wirksam zu werden, nach dem Inkrafttreten der wirksamen gesetzlichen Grundlage erneut verkündet werden (BGH, Ur. v. 15.02.1979 - III ZR 172/77 - MDR 1979, 825; BVerwG, Ur. v. 29.04.2010 - 2 C 77/08 - BVerwGE 137, 30).

Unbeschadet dessen ist die gesetzliche Systematik der Regelungen im 4. und im 5. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes durch dessen Änderung mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) insoweit nicht maßgeblich verändert worden. Insbesondere die Änderungen von § 28 Abs. 1 IfSG - Anfügung des bisherigen Satz 2 Halbsatz 2 nunmehr an Satz 1, Wegfall des Halbsatzes „bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind“, Anpassung der Verpflichtung, bestimmte Orte zu verlassen oder nicht zu betreten, Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal einer größeren Anzahl von Menschen für Veranstaltungs- und Ansammlungsverbote - dürften keine entscheidenden Auswirkungen auf das Verhältnis des 4. und des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes haben.

Die gesetzliche Systematik des Infektionsschutzgesetzes unterscheidet im 4. Abschnitt die „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und im 5. Abschnitt die „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“. Dementsprechend verlangt § 28 IfSG, dass Kranke oder Krankheitsverdächtige festgestellt sind, während § 16 IfSG davon spricht, dass Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Die Differenzierung zwischen „Verhütung“ und „Bekämpfung“ entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wie er sich aus den Materialien zur Vorgängerregelung im Bundesseuchengesetz entnehmen lässt. So führte der Gesetzgeber zum früheren § 10 Abs. 1 BSeuchG, der § 16 IfSG entspricht, aus (BT-Drs. 8/2468, S. 19):

Beim Vollzug des BSeuchG haben sich vielfach Schwierigkeiten daraus ergeben, daß zwischen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (§ 10 ff.) und Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 30 ff.) unterschieden, diese Unterscheidung aber nicht immer folgerichtig durchgeführt ist. Auch waren Maßnahmen nur im Abschnitt Bekämpfung genannt, die auch bei der Verhütung eine Rolle spielen (z.B. Entseuchung und Entwesung).

Es erscheint allerdings nicht notwendig, die im Grunde bewährte Systematik aufzugeben, wenn die Vorschriften der §§ 10 ff. und der §§ 30 ff. besser aufeinander abgestimmt werden. Dabei erscheint es zweckmäßig, in dem Abschnitt über die Verhütung übertragbarer Krankheiten alle Maßnahmen aufzunehmen, die neben der Bekämpfung auch der Verhütung übertragbarer Krankheiten dienen. Soweit erforderlich, sind in den Abschnitt über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dann Verweisungen aufgenommen worden.

Die Vorschrift des § 10 ist dabei so erweitert worden, daß im übrigen in § 32 und § 34 so weit wie möglich auf diese Bestimmung Bezug genommen wird und § 35 entfallen kann. Ergänzt wird die Regelung des § 10 schließlich durch den neuen § 12 a, der die Ermächtigung enthält, unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 12 entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.'

Gleichwohl sind Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG - ob als Maßnahmen im Einzelfall oder als abstrakt-generelle Maßnahmen im Wege der Rechtsverordnung nach § 32 IfSG - nicht auf ein Vorgehen beschränkt, das allein der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dient. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt zu Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten wird häufig notwendigerweise Hand in Hand gehen mit einer präventiven Wirkung, zielt auf diese gerade auch ab. Dies zeigen auch die in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufgeführten zulässigen Maßnahmen. Die Beschränkung und das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen sowie das Schließen von Badeanstalten und von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG dienen der Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf bisher nicht erkrankte Personen und damit - und zwar nicht nur als Nebenfolge - auch präventiven Zwecken.

Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, auch soweit er bewusst eine Unterscheidung zwischen dem 4. Abschnitt über die „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und dem 5. Abschnitt über die „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ getroffen hat. Zum früheren § 34 Abs. 1 Satz 2 BSeuchG - der § 28 Abs. 1 IfSG entspricht und der zuständigen Behörde die Befugnis gab, Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten und Sportveranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von

Menschen zu beschränken oder zu verbieten und Badeanstalten zu schließen - führte die Gesetzesbegründung aus (BT-Drs. 8/2468, S. 27 f.):

„Die Fülle der Schutzmaßnahmen, die bei Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, läßt sich von vorneherein nicht übersehen. Man muß eine generelle Ermächtigung in das Gesetz aufnehmen, will man für alle Fälle gewappnet sein. Die Maßnahmen können vor allem nicht nur gegen die in Satz 1 (neu) Genannten, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige usw. in Betracht kommen, sondern auch gegenüber ‚Nichtstörern‘. So etwa das Verbot an jemanden, der (noch) nicht ansteckungsverdächtig ist, einen Kranken aufzusuchen. Die bisher in § 43 aufgezählten Schutzmaßnahmen gegenüber der Allgemeinheit können künftig auf Grund der generellen Regelung des Absatzes 1 Satz 1 angeordnet werden. In Absatz 1 Satz 2 werden sie trotzdem beispielhaft ausdrücklich genannt, weil die genannten Maßnahmen einerseits besonders bedeutsam sind und es andererseits durch ihre Nennung ermöglicht wird, daß die in § 65 enthaltene Strafordrohung aufrechterhalten werden kann.“

Zum Infektionsschutzgesetz führte der Gesetzgeber aus (BT-Drs. 14/2530, S. 74 f.):

„§ 28 Abs. 1 enthält gegenüber § 34 Abs. 1 BSeuchG folgende Neuerungen:

§ 28 wird entsprechend § 16 Abs. 1 so gefasst, dass die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen muss (gebundene Entscheidung). Es besteht kein sachlicher Grund dafür, der Behörde im Bereich der Verhütung übertragbarer Krankheiten eine Handlungsverpflichtung aufzuerlegen, ihr aber bei Bekämpfungsmaßnahmen hinsichtlich der Frage, ob gehandelt werden muss, ein Ermessen einzuräumen. Das Ermessen hinsichtlich der Frage, ‚wie‘ gehandelt wird, bleibt davon unberührt.

Die Vorschrift ermöglicht die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt. Die bisher geltende Vorschrift des BSeuchG zählte einzelne Veranstaltungen in Räumen und Ansammlungen unter freiem Himmel beispielhaft auf. Auf diese Aufzählung wird nun verzichtet und stattdessen der Begriff ‚Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen‘ verwandt. Durch diese Beschreibung ist sichergestellt, dass alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, erfasst werden.“

Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG dienen mithin auch nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers intentional dem Schutz von bisher nicht kranken, nicht krankheitsverdächtigen und nicht ansteckungsverdächtigen Personen und damit gezielt auch präventiven Zwecken.“

b) Die einschlägige Verordnungsermächtigung in § 32 Satz 1 und 2 IfSG, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist nach summarischer Prüfung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit mit höherrangigem Recht unvereinbar. Sich diesbezüglich für die maßgebliche Fassung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und einen aufgrund der Wesentlichkeit gegebenenfalls anzunehmenden Parlamentsvorbehalt ergebende Bedenken (vgl. dazu etwa Papier, DRiZ 2020, 180, 183) sind jedenfalls nicht geeignet, um einen Erfolg in der Hauptsache mit der erforderlichen weit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen zu können (vgl. zur Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht OVG Hamburg, Beschl. v. 20.8.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 8; zuletzt OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.11.2020, 11 S 111/20, juris Rn. 20 ff.; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.11.2020, 13 MN 436/20 m.w.N.; anders VG Hamburg, Beschl. v. 10.11.2020, 13 E 4550/20, veröffentlicht auf der Website des Gerichts).

c) Die angegriffene Regelung in § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genügt darüber hinaus nach summarischer Prüfung auch den Anforderungen der Verordnungsermächtigung in § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung sind gegeben. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist der Fall. So wurden bis zum 17. November 2020 in der Freien und Hansestadt Hamburg bisher rund 20.830 Erkrankungen an COVID-19, und damit Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, gemeldet, wobei 12.000 als geheilt gelten, sodass es rund 8.830 aktuell erkrankte Personen in Hamburg gibt (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen>, abgerufen am 17. November 2020). Ferner ist die Krankheit von Mensch zu Mensch übertragbar (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, Stand: 13.11.2020, zuletzt abgerufen am 19.11.2020).

d) Die angegriffene Regelung des § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist auch im Übrigen rechtmäßig.

aa) § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, der es der Antragstellerin untersagt, Beherbergungen für touristische Zwecke bereitzustellen und sie verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes zu erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes zu dokumentieren, ist insbesondere hinreichend bestimmt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der

wegen der Bußgeldbewehrung eines Verstoßes (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 40 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) anzulegenden, strengen Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG. Danach ist der Verordnungsgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw. Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen (BVerfG, Beschl. v. 17.1.1978, 1 BvL 13/76, juris Rn. 38).

Diesen Anforderungen genügt die Regelung des § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Zwar ist der Begriff des „touristischen Zwecks“ nicht näher definiert, jedoch ist der Anwendungsbereich der Regelung erkennbar. Wie auch die Antragstellerin selbst annimmt, dürfte das im allgemeinen Sprachgebrauch geteilte Verständnis eines touristischen Zwecks einer Reise jedenfalls maßgeblich in der Abgrenzung zwischen privatem und beruflichem Anlass liegen. Dieses Verständnis wird – soweit ersichtlich – auch in der juristischen Verwendung des Begriffs geteilt (vgl. zur Unterscheidung zwischen privat veranlassenen und beruflich erforderlichen Übernachtungen bei der Besteuerung mittels einer Tourismusförderabgabe BVerwG, Urt. v. 11.7.2012, 9 CN 1/11, juris, Rn. 14 ff.). Anhaltspunkte für ein anderes Verständnis der Regelung sind nicht ersichtlich, insbesondere hat die Antragsgegnerin keine Einschränkungen vorgenommen. Damit ist aber hinreichend deutlich, welche Reisezwecke eine Beherbergung ausschließen sollen, nämlich alle nicht beruflichen bzw. geschäftlichen Reisezwecke. Soweit nach dem der Verordnung zugrundeliegenden Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 (abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>, zuletzt abgerufen am 19.11.2020) auch andere Zwecke ermöglicht werden sollten, da es dort heißt, Übernachtungsangebote im Inland würden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt, was möglich erscheinen lässt, dass es notwendige private aber trotzdem nicht touristische Zwecke geben könne, hat die Antragsgegnerin dies im Unterschied zu anderen Bundesländern (vgl. etwa die Regelung in Schleswig-Holstein in § 17 der dortigen Verordnung, wonach eine Beherbergung nur erfolge, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolge) gerade nicht umgesetzt. Insofern ist auch ein etwaiges weiteres – von der Antragsgegnerin gegebenenfalls beabsichtigtes – Verständnis, wie es in den lediglich verwaltungsintern bleibenden Auslegungshinweisen der Antragsgegnerin (dort S. 43) zum Ausdruck kommen mag, unbeachtlich (im Ergebnis anders VG Hamburg, Beschl. v. 23.10.2020, 7 E 4337/20, juris Rn. 46).

Die Regelung ist auch nicht undurchführbar. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es der Antragstellerin nicht möglich sein sollte, bei ihren Gästen vor Abschluss eines Vertrags den Reisezweck zu erfragen. Geltend gemachte datenschutzrechtliche Vorschriften oder gar Verschwiegenheitspflichten dürften Reisende nicht daran hindern, den Zweck ihrer Reise gegenüber der Antragstellerin als geschäftlich zu bezeichnen. Mehr erfordert die Verordnung von der Antragstellerin nicht. Insofern ist die Verordnung auch hinreichend deutlich, was den Umfang der Dokumentationspflichten betrifft. Eine Undurchführbarkeit folgt auch nicht aus der Möglichkeit der Reisenden, sich einer Auskunft zu verweigern oder Falschangaben zu machen. Zwar hält die Verordnung für diese Fälle tatsächlich keine ausdrücklichen Regelungen vor, doch ist es offensichtlich, dass bei Verweigerung der Auskunft nach dem Zweck der Regelung – und wie es auch nach § 7 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im vergleichbaren Fall der Verweigerung der Angabe von Kontaktdaten im Rahmen der umzusetzenden Hygienekonzepte vorgesehen ist – eine Beherbergung ausgeschlossen sein soll; hinsichtlich möglicher Falschangaben gilt ebenso mit Blick auf § 7 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, dass von der Antragstellerin nur eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des angegebenen Reisezwecks zu fordern ist.

bb) Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Im Hinblick auf Art und Umfang des Eingreifens ist ihr Ermessen eingeräumt, welches dadurch beschränkt ist, dass es sich um „notwendige“ Schutzmaßnahmen handeln muss. Dem Ermessen sind zudem durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt (BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16.11, juris Rn. 24; VGH München, Beschl. v. 13.8.2020, 20 CS 20.1821, juris Rn. 27). Dabei kommt ihr in Ausgestaltung der zu treffenden Regelungen ein Entscheidungsspielraum zu (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.8.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 12). Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich aufgrund dieses Beurteilungs- und Einschätzungsvorranges auf offensichtliche Verstöße (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.10.2020, 3 R 205/20, juris Rn. 24).

Nach diesen Maßstäben ist die ergriffene Maßnahme, das Angebot von Beherbergungen zu touristischen Zwecken zu untersagen, nach summarischer Prüfung verhältnismäßig.

Die Regelung dient einem legitimen Zweck. Sie bezweckt eine Verminderung der Ansteckungsgefahren durch eine im Rahmen des Gesamtkonzepts der getroffenen Regelungen beabsichtigten Verringerung der (nicht notwendigen) Kontakte von Menschen zueinander. Hiermit sollen ausweislich des § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durch

Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-Co-2 die Gesundheit und das Leben der Bürger im Sinne von Art .2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens aufrechterhalten werden.

Die Regelung ist zur Erreichung des vorgenannten Ziels auch geeignet. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.4.1995, 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94, juris Rn. 52). Nicht erforderlich ist dabei, dass der Zweck durch das Mittel vollständig erreicht wird; es genügt vielmehr, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das verfolgte Ziel zumindest teilweise eintritt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Dies ist hier der Fall, da das Verbot der Bereitstellung von Übernachtungen zu touristischen Zwecken, die Anzahl von Touristen in Hamburg verringern kann, was in der Folge die Kontakte von Touristen in Hamburg mit anderen Menschen (z.B. im ÖPNV oder in Einkaufsläden) verringern kann. Sofern die Antragstellerin bestreitet, dass die angegriffene Regelung geeignet sei, Reisen zu verhindern, kann dem nicht gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Möglichkeit, in einem Hotel zu übernachten, zumindest einen Teil von Städtetouristen davon abhält, Hamburg zu besuchen. Diesbezüglich ist die damit verbundene Annahme der Antragsgegnerin, es könnten und würden nicht alle potentiellen Touristen auf private Übernachtungsmöglichkeiten ausweichen, nicht von vornherein un schlüssig. Insofern ist zu beachten, dass nach § 16 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch die Überlassung von Wohnraum in Wohngebäuden für touristische Zwecke verboten wird. Dass alle potentiellen Touristen die daneben noch mögliche Ausweichmöglichkeit auf eine Übernachtung bei Freunden oder Familienangehörigen hätten, ist fernliegend. Insofern kann die Antragstellerin auch nicht mit ihrer Rüge durchdringen, das Verbot sei kontraproduktiv, da Personen in der Folge im privaten Rahmen statt in Hotels mit Hygienekonzepten übernachten würden.

Sofern die Antragstellerin geltend macht, die Einschränkung des Übernachtungsbetriebs sei schon nicht geeignet zur Verhinderung von Infektionen, weil Hotels nach den Angaben des RKI keine Treiber der Pandemie seien und dort keine wesentlichen Infektionsherde festgestellt worden seien, ist zu berücksichtigen, dass bei der inzwischen großen Zahl von täglichen Neuinfektionen (mit Stand vom 18. November 2020 in Hamburg 246 Personen, siehe <https://www.hamburg.de/corona-zahlen>, zuletzt abgerufen am 19.11.2020) es den Gesundheitsämtern nur noch eingeschränkt möglich ist, die Infektionsketten und -orte nachzuvollziehen (in Hamburg war nach Angaben der zuständigen Sozialbehörde vom 17. November 2020 in nur 518 von 2430 Fällen in der 46. Kalenderwoche eine Zuordnung zu

einem Infektionsgeschehen möglich, vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/14633110/2020-11-17-sozialbehoerde-corona-briefing-kw-47>, zuletzt abgerufen am 19.11.2020). Insofern kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch in Hotels oder im Rahmen der dazugehörigen Gastronomieangebote Personen angesteckt haben und es weiter tun würden beim Unterlassen von Einschränkungen (zur vergleichbaren Lage in Gastronomiebetrieben: BVerfG, Beschl. v. 11.11.2020, 1 BvR 2530/20, juris Rn. 15). Im Übrigen verkennt die Argumentation der Antragstellerin, dass – wie dargestellt – durch das getroffene Beherbergungsverbot auch maßgeblich erreicht werden soll, touristische Reisen und die damit verbundenen sozialen Kontakte der Touristen in Hamburg, aber außerhalb des Hotels (ÖPNV, Sehenswürdigkeiten, Einkaufsläden etc.) zu reduzieren (vgl. zur vergleichbaren Regelung in Sachsen-Anhalt auch OVG Magdeburg, Beschl. v. 4.11.2020, 3 R 218/20, juris [nachrichtlich]).

Das beanstandete Verbot ist auch erforderlich. Die Erforderlichkeit setzt voraus, dass der Staat unter mehreren, zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln dasjenige wählt, das die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.7.1999, 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95 und 1 BvR 2437/95, juris Rn. 217). Dabei ist der Verordnungsgeberin ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Einschätzungs- und Prognosespielraum zuzubilligen (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.10.2020 3 R 205/20, juris Rn. 24). Die Antragstellerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass als milderes, aber gleich geeignetes Mittel die Umsetzung ihres in der Zwischenzeit erarbeiteten Hygienekonzepts in Betracht käme. Denn dies übersieht zum einen, dass ein Hygienekonzept nicht gleich geeignet sein dürfte, da es Kontakte gerade nicht verhindert, sondern nur das Risiko einer Ansteckung bei stattfindendem Kontakt vermindern kann (vgl. OVG Thüringen, Beschl. v. 8.11.2020, 3 EN 725/20, juris Rn. 131). Zum anderen kann aber auch ein Hygienekonzept der Antragstellerin keinen Einfluss auf die Kontakte der anreisenden Touristen außerhalb ihres Hotels haben.

Eine fehlende Erforderlichkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass sich die Infektionszahlen auch ohne Maßnahmen auf einem – wie von der Antragstellerin behauptet – „Herbstniveau“ einpendeln würden und sich in der Folge auch die Belegung der Intensivstationen auf einem festen Niveau einpendeln würde, ohne dass es zu der befürchteten Überlastung des Gesundheitssystems käme. Dem steht die aktuellste Risikobewertung des RKI vom 11. November 2020 (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, zuletzt abgerufen am 19.11.2020) entgegen, wonach das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch einschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Belastung des Gesundheitssystems ist nach

der Einschätzung des RKI (a.a.O.) aktuell in weiten Teilen Deutschlands bereits angespannt und kann sehr schnell weiter zunehmen, so dass das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung örtlich stark belastet werden. Eine andere Lage zeigt sich auch nicht mit Blick auf Hamburg. Hier ist ausweislich des wöchentlichen Briefings der zuständigen Sozialbehörde vom 17. November 2020 eine 7-Tages-Inzidenz von 156,4 zu verzeichnen (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/14633110/2020-11-17-sozial-behoerde-corona-briefing-kw-47/>, zuletzt abgerufen am 19.11.2020) und es befinden sich mit Stand vom 17. November 2020 82 Patienten in intensivmedizinischer Behandlung (vgl. die aktuellen Zahlen unter <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, zuletzt abgerufen am 19.11.2020). Mit ihrem diesbezüglichen Vortrag möchte die Antragstellerin dagegen ihre eigene Einschätzung der Lage, ohne dass sie einen besonderen Sachverstand geltend macht, an die Stelle des dazu gesetzlich berufenen (vgl. § 4 IfSG) und mit besonderem Sachverstand ausgestatteten RKI setzen, was nicht überzeugen kann.

Nach der summarischen Prüfung ist nicht mit der erforderlichen, weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Regelung unter Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Positionen unangemessen ist. Die in dem Verbot der Bereitstellung von Übernachtungen zu touristischen Zwecken und den damit einhergehenden Dokumentationspflichten nach § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO liegende Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art 19 Abs. 3 GG ist zwar eine Grundrechtseinschränkung von erheblicher Intensität, allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die angegriffene Verordnung zeitlich eng befristet ist und die Antragstellerin nach dem oben Gesagten zwar nicht die Möglichkeit hat, Gäste zu beherbergen, die aus medizinischen Gründen („Medizintourismus“) anreisen, aber immerhin weiterhin Geschäftsreisende aufnehmen kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass – wie die Antragstellerin selbst annimmt, insofern sie vorträgt, dass auch bei Entfallen der Regelung erst Monate später das vorherige Buchungsniveau erreicht würde – auch die allgemeine Pandemielage ohne normative Regelung zu einem deutlich verminderten Zustrom an Touristen, auch zu medizinischen Zwecken, führen dürfte, sodass die Einbußen nicht vollständig kausal auf die angegriffene Regelung zurückzuführen sein dürften. Dass der Antragstellerin finanzielle, staatliche Hilfen zustehen, ist darüber hinaus nicht ausgeschlossen. Es ist nicht mit der erforderlichen, weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit ersichtlich, dass die Inanspruchnahme der Antragstellerin als Nichtstörerin insofern bereits mangels finanziellen Ausgleichs unangemessen wäre. Darüber hinaus ist die Beschränkung der Berufsfreiheit der Antragstellerin grundsätzlich angesichts der mit dem Infektionsgeschehen

einhergehenden, nicht abschließend absehbaren Gefahren für Leib und Leben der Menschen rechtfertigbar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.11.2020, 1 BvR 2530/20, juris Rn. 11). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Infektionsschutzrecht der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen ist, nach welchem an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16.11, juris Rn. 32 m.w.N.). Dies rechtfertigt die Überlegung, dass die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit im Falle eines besonders schweren Schadens entsprechend zurückgenommen werden können. Dies gilt im vorliegenden Fall, weil die durch das Virus hervorgerufene Infektion in vielen Fällen eine schwere Lungenentzündung auslösen kann, die in nicht wenigen Fällen auch bei intensivmedizinischer Betreuung zum Tod führt (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.10.2020, 3 R 205/20, juris Rn. 25)

dd) Die Regelung des § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verstößt nach summarischer Prüfung auch nicht gegen Art. 3 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.7.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30).

Nach diesen Maßstäben lässt sich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung nicht feststellen.

Sofern die Antragstellerin die Ungleichbehandlung zu anderen Betrieben (Einkaufsläden o.ä.) und zu Arbeitsstätten (Großraumbüros) rügt, ergibt sich daraus nicht mit der erforderlichen weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG). Denn die Antragsgegnerin durfte als sachliches Differenzierungskriterium berücksichtigen, dass touristische Reisen verzichtbar sind, berufliche Kontakte jedoch nicht ohne weiteres. Vergleichsmaßstab dürften im Übrigen nicht die mit Kontakten in Büros

oder Läden möglicherweise vergleichbaren Kontakte in der Hotellobby sein, entscheidend ist vielmehr die mit dem Beherbergungsverbot mittelbar bezweckte Unterbindung touristischer Reisen, die über die Verhinderung von Kontakten im Hotel selbst hinauswirkt (s.o.). Diese unterschiedlichen Wirkungen von Verboten erlauben eine unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte.

Dies gilt auch für die unterschiedliche Behandlung touristischer Reisen auf der einen Seite und geschäftlicher Reisen auf der anderen Seite. Die Antragsgegnerin hat dabei nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte vorgenommen. Denn erkennbares Ziel der als Gesamtkonzept verabschiedeten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen der Antragsgegnerin war es, möglichst viele nicht notwendige Kontakte zwischen Menschen zu unterbinden. Dass sie dabei pauschal angenommen hat, geschäftliche Reisen seien anders als touristische notwendig, bzw. zumindest nicht von vornherein durch ein Beherbergungsverbot zu verhindern, erscheint nicht als offensichtlicher Verstoß gegen ihren Beurteilungsspielraum als Verordnungsgeberin (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 23.10.2020, 7 E 4337/20).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

...

...

...